

# Kreis Herzogtum Lauenburg

Arbeitskreis

„Kooperation- sexuelle Gewalt und Misshandlung“

Kontakt: Fachbereich Jugend und Familie

[www.kinderschutz-rz.de](http://www.kinderschutz-rz.de)



## Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten

Schnittstelle  
unterstützende Instanzen  
und Strafverfolgungsbehörden  
im Kreis Herzogtum Lauenburg

Stand 6/2006

## Gliederung

		Seite
	Vorwort	<b>3</b>
1.	<b>Zielsetzung</b>	<b>4</b>
2	<b>Entstehung und Verteiler</b>	<b>4</b>
3.	<b>Grundsätzliche Unterschiede zwischen Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz</b>	<b>6</b>
4.	<b>Die emotionale Situation des Kindes</b>	<b>8</b>
4.1.	... nach Öffnung innerfamiliärer Gewalt	
4.2.	... im Strafverfahren	
5.	<b>Wann ist eine Strafanzeige sinnvoll?</b>	<b>10</b>
6.	<b>Informationen zu sorgfältiger Dokumentation und zeitnahe Beweissicherung</b>	<b>11</b>
6.1.	Gerichtsmedizinische Untersuchung	
7.	<b>Schnittstelle Unterstützende Instanzen</b>	<b>13</b>
7.1.	Schnittstelle Beratung / Therapie / sozialpädagogische Unterstützung	
7.2.	Schnittstelle Allgemeine Soziale Dienste (ASD)	
7.3.	Datenübermittlung / Auskunft- und Zeugnispflicht in der Jugendhilfe	
8..	<b>Von der Strafanzeige bis zur Urteilsverkündung</b>	<b>18</b>
8.1.	Nebenklage	
8.2.	Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	
8.3.	Erstattung der Anzeige	
8.4.	Anhörung der kindlichen Zeugin bei er Kriminalpolizei	
8.5.	Zwischen Vernehmung und Hauptverhandlung	
8.5.1.	Glaubwürdigkeitsgutachten	
8.5.2.	Möglichkeiten des Zeugenschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren	
8.6.	Die Hauptverhandlung	
8.6.1.	Zeugenbegleitprogramm (Sozialpädagogische Prozessbegleitung)	
8.6.2.	Das Urteil	
9.	<b>Potentielle Belastungsmomente und Möglichkeiten der Verringerung für Kinder und Jugendliche im Strafverfahren</b>	<b>29</b>
10	<b>Ausblick</b>	<b>31</b>
	Anhang: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übersicht: Welche Personen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht?</li> <li>- Straftatbestände / Auszüge aus dem Strafgesetzbuch</li> </ul>  - Merkblatt für Professionelle: das Wichtigste in Kürze ....	

## Vorwort

*„Ob Therapeut/ innen, Berater/ innen, Ärzte/ innen, Jugendamtsmitarbeiter/ innen, Verfahrenspfleger/ innen im Zivilprozess, Prozessbegleiter/ innen im Strafverfahren, Gutachter/ innen, Ermittlungsbeamte/ innen, Anwälte/ innen, Richter/ innen und Staatsanwälte/ innen etc. – keine Berufsgruppe wird das Problem der sexuellen Gewalt allein in den Griff bekommen. ... Je qualifizierter alle Beteiligten für ihr jeweiliges Fachgebiet geschult sind und je wohlwollender und konkurrenzfreier sie miteinander kooperieren, umso stärker werden die Verletzten hiervon profitieren können.“*  
Friesa Fastie <sup>1</sup>

Eine Strafanzeige und damit die Strafverfolgung eines Täters/einer Täterin ist für die Betroffenen *ein* Weg, sich gegen erlebte sexuellen Übergriffe zur Wehr zu setzen. Er beinhaltet für Geschädigte die Chance aktiv zu werden, erlittenes Unrecht öffentlich zu machen und wesentlich dazu beizutragen, dass der Täter/die Täterin zur Verantwortung gezogen wird. Aus der Sicht von kindlichen oder jugendlichen Opfern kommt es aber nicht selten zu einem nahezu unauflösbaren Konflikt, wenn der Täter aus der Familie stammt. Sie müssen gegen den Täter aussagen, wenn sie sich schützen und den Zustand beenden wollen. Von Gewalt Betroffene haben ein Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit und möglicherweise subjektive (Bestrafungs-) Wünsche. Wurde durch sie selbst oder andere Strafanzeige erstattet, sind sie Zeugen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in welchem nur begrenzt Rücksicht auf die Wünsche der Betroffenen eingegangen werden kann.

Ein Strafverfahren, in dem die Betroffenen eine angemessene Unterstützung und einen würdevollen Umgang durch die Prozessbeteiligten erfahren, kann für Betroffene *eine* Möglichkeit sein, das Geschehene zu verarbeiten und in die eigene Lebensgeschichte zu integrieren. Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind und als Belastungszeugen im Strafverfahren aussagen, brauchen dabei in der Regel Information und Unterstützung von Erwachsenen:

*Wie können wir den Kindern und Jugendlichen helfen, sich aktiv für ihre Interessen einzusetzen?*

*Wie können wir ihnen dabei beistehen, ohne sie zu bevormunden?*

*Wie können wir sie in der Verarbeitung ihres Gewalterlebens fördern ohne sie zu überfordern?*

*Wie können wir ihren Willen achten, ohne sie mit Verantwortung zu überfrachten?*<sup>2</sup>

Die folgenden Ausführungen, welche in Zusammenarbeit verschiedener engagierter Professioneller aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg erstellt wurden, sollen dazu beitragen, von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen in ihrem Entscheidungsprozess für oder gegen eine Strafanzeige qualifiziert zu unterstützen und rechtliche Möglichkeiten zur Stärkung der kindlichen Zeugen / des kindlichen Zeugen zu nutzen.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text abwechselnd die weibliche und männliche Form gewählt und schließt jeweils das andere Geschlecht mit ein.

Bei Verwendung der Bezeichnung *kindliche Zeugen* schließen wir jugendliche Zeugen und Zeuginnen mit ein.

Bei der Verwendung der männlichen Form *Täter, Beschuldigter*, schließen wir die weibliche Form mit ein. Die Bezeichnung V-Täter steht für „vermuteter Täter“.

---

<sup>1</sup> Leicht verändert in Opferschutz im Strafverfahren, Leske+Budrich, Opladen 2002, S. 249

<sup>2</sup> in Anlehnung an Rudolf von Bracken, Hamburg: „Die rechtliche Vertretung von Kindern als Opfer von Straftaten“ in ZfJ 91. Jahrgang Nr. 6/2004, Seite 223

## **1. Zielsetzung**

1. Transparenz von Ermittlungsabläufen bei der Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und bei Gericht
2. Transparenz von Handlungsabläufen in der Jugendhilfe
3. Anerkennung von Möglichkeiten und Grenzen in der Zusammenarbeit bzw. Abgrenzung zwischen Jugendhilfe und Justiz
4. Handlungssicherheit in der Beratung von Klientinnen, die überlegen eine Strafanzeige aufzugeben
5. Förderung des Opferschutzes durch optimale Ausnutzung rechtlicher Möglichkeiten
6. Erstellung eines übersichtlichen Infoblattes Professionelle
7. Verabredung allgemeiner Verfahrensweisen für einen möglichst schonenden Umgang mit kindlichen Opferzeuginnen
8. Angemessene gesellschaftliche Sanktionierung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
9. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor weiteren Misshandlungen

## **2. Entstehung und Verteiler**

### **Phase 1: Februar 2004**

**Auftrag durch den Arbeitskreis „Sexuelle Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung“<sup>3</sup>**

---

### **Phase 2: August 2004-März 2005**

#### **Entwicklung des Konzeptes durch eine Unterarbeitsgruppe:**

Frau Elke Bayler, Rechtsanwältin, Mitglied in AG „Anwalt des Kindes“

Herr Ulrich Bergmann, Kriminalbeamter bei der Kriminalpolizei Ratzeburg

Frau Birgit Maschke, Sozialpädagogin im Fachbereich Jugend und Familie,  
*KuK* - Fachstelle Kinderschutz

Frau Claudia Riemer, Sozialarbeiterin im Fachbereich Jugend und Familie,  
Sozialpädagogische Familienhilfe

Herr Dr. Roosen-Runge, Kinder- und Jugendpsychiater, Psychotherapie

---

### **Phase 3: April 2005 – Juni 2005**

**Abstimmung des Vorschlags mit den aktiven Mitgliedern des Arbeitskreises  
„Kooperation“**

---

### **Phase 4: Juni 2005 – August 2005**

**Abstimmung mit im Konzept erwähnten Fachpersonen**

#### **Rechtsmedizinische Institute:**

Hamburg: Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt, c/o Institut für  
Rechtsmedizin Dr. med. D. Seifert

Lübeck: Institut für Rechtsmedizin Direktor Prof. Dr. med. Manfred Oehmichen  
Oberärztin: Frau Dr. Ivana Gerling

#### **Weißer Ring**

Außenstelle Kreis Herzogtum Lauenburg: Herr Kaefert

#### **Kinderschutzberaterinnen des Kreis Herzogtum Lauenburg:**

Erziehungsberatungsstelle Geesthacht: Frau Knoblauch

---

<sup>3</sup> Papier zur Darstellung des Arbeitskreises ist im Anhang beigelegt

Erziehungsberatungsstelle Schwarzenbek: Frau Uth  
Erziehungsberatungsstelle Ratzeburg: Frau Schütze

**Zeugenbegleitprogramm:**

Kinderschutzzentrum Lübeck  
Notruf

**Staatsanwaltschaft:**

Frau Haage, Herr Voss

---

**Phase 5: August 2005**

**Abstimmung und Sicherung durch administrativ Verantwortliche:**

**Leiter des Fachbereiches Jugend und Familie:** Herr Jung

**Fachreferentin für Gewalt in Familien:** Frau Wieczorek

**Regionalgruppenleitungen:**

Geesthacht: Frau Gammelien

Schwarzenbek: Frau Wieczorek

Ratzeburg: Frau Sparding

**Erziehungsberatungsstellen:**

Geesthacht: Herr Orth

Schwarzenbek: Herr Dr. Kassebaum

Ratzeburg: Herr Heinsohn-Krug

**Polizeiinspektion Ratzeburg:**

Leiter der Polizeiinspektion: Herr Trabs

Leiter der Kriminalpolizeistelle: Herr Koop

**Staatsanwaltschaft:**

Leitender Oberstaatsanwalt: Herr Wille

Leiter der Jugendabteilung, Oberstaatsanwalt: Herr Bahr

**Direktoren der Amtsgerichte:**

Geesthacht: Herr Aden

Schwarzenbek: Herr Wendt

Mölln: Herr Martens

Ratzeburg: Frau Ahlfeld

**Präsident des Landgerichts:** Herr Böttcher

---

**Phase 6: Verteilung über den Arbeitskreis Kooperation und im Rahmen von Fachgesprächen:**

- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- Erziehungsberatungsstellen
- Frauenunterstützende Einrichtungen
- Kriminalpolizei
- Staatsanwaltschaft
- Richter am Amtsgericht
- Anwaltschaft
- Ärzteschaft, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gesundheitsamt

### 3. Grundsätzliche Unterschiede zwischen Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz

„Pointiert gesagt: Die Jugendhilfe muss nicht beweisen, die Jugendhilfe muss helfen.“  
Thomas Mörsberger<sup>4</sup>

So wichtig die Kooperation zwischen den verschiedenen Institutionen ist so wichtig ist es gleichzeitig, dass die Konturen der unterschiedlichen Systeme nicht verschwimmen :

<u>Justiz</u>	<u>Jugendhilfe</u>	<u>Gesundheitswesen</u>
<b>Gesetzliche Grundlage</b> Strafrecht, Strafprozessordnung, Jugendgerichtsgesetz u.a.	<b>Gesetzliche Grundlage</b> Kinder und Jugendhilfegesetz	<b>Gesetzliche Grundlage</b> Bundesärzteordnung / Abbrobationsordnung
<b>Person im Fokus:</b> Täter  - in dubio pro reo: im Zweifel für den Angeklagten  - V- Täter steht im Mittelpunkt des Verfahrens	<b>Personen im Fokus</b> Kinder und erwachsene Bezugspersonen  - Grundsatz: Schutz des Kindes sichern  - Kind und schützende Bezugspersonen stehen im Mittelpunkt, V-Täter wird in die Arbeit einbezogen, wenn es der Hilfeplanung nutzt	<b>Person im Fokus</b> Kinder und erwachsene Bezugspersonen  - Grundsatz: Schutz des Kindes  - Bezugspersonen und Umfeld stehen im Fokus
<b>Auftrag</b> Gesellschaftliche Sanktion oder Entlastung - Erforschung der Straftat - Prozessführung - Strafvollstreckung (Bestrafung oder Maßregeln der Besserung und Sicherung)	<b>Aufträge</b> - Unterstützung von Erziehungsberechtigten - Förderung von Beziehungen zum Wohl des Kindes - Förderung von Kindern und Jugendlichen - Gewährleistung von Kinderschutz	<b>Aufträge</b> Wiederherstellung von Gesundheit aller Beteiligten
<b>Anknüpfungspunkt</b> angezeigte Straftat	<b>Anknüpfungspunkte</b> - Bitte um Unterstützung - Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen	<b>Anknüpfungspunkte</b> Bitte um medizinische/therapeutische Versorgung
<b>Ziel</b> Rechtsstaatliche Verteidigung der Gemeinschaft und des Einzelnen gegenüber Rechtsbrechern	<b>Ziel</b> Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung	<b>Ziel</b> Wiederherstellung von Gesundheit
<b>Leitfrage</b> Wurde eine tatbestandsmäßige rechtswidrige und schuldhaft Handlung begangen, für die ein Gesetz die Bestrafung des Täters vorsieht?	<b>Leitfrage</b> Was ist im Sinne des längerfristigen Kindeswohls die beste Unterstützung und/oder Intervention?	<b>Leitfrage</b> Was ist förderlich zur Wiederherstellung der Gesundheit des Kindes?

<sup>4</sup> „Kinder als Zeugen. Helfer in Not“ Praxisreihe der Kinderschutzzentren in Aufsatz: „Wenn Täter und Opfer Klienten sozialer Dienste sind“ Seite 11

<b>Justiz</b>	<b>Jugendhilfe</b>	<b>Gesundheitswesen</b>
<p><b>Handeln</b> beweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach im Gesetz spezifisch festgelegten Kriterien und Verfahrensabläufe</li> <li>- wenig Handlungsspielräume</li> <li>- unmittelbare Überprüfbarkeit des Erfolgs</li> </ul>	<p><b>Handeln</b> unterstützen/helfen/schützen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- interne Richtlinien und Verfahrensschritte (Leitlinien, Kern- und Schlüsselprozesse)</li> <li>- darf sich auf Vermutungen und Einschätzungen beziehen,</li> <li>- viel Handlungsspielräume</li> <li>- Erfolg der Interventionen lässt sich nur an der Langfristigkeit der Wirkung messen</li> </ul>	<p><b>Handeln</b> Medikation und Therapie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einige festgelegte Kriterien und Verfahrensabläufe</li> <li>- viel Handlungsspielräume</li> <li>- Überprüfbarkeit des Erfolgs möglich</li> </ul>
<p><b>Voraussetzung für Erfolg</b> gerichtsverwertbare Fakten</p>	<p><b>Voraussetzung für Erfolg</b> Beziehung</p>	<p><b>Voraussetzung für Erfolg</b> Beziehung</p>
<p><b>Inhalte und Struktur</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Genaue Beschreibung einer konkreten Tat (Ort, Zeit, Deliktbeschreibung)</li> <li>- Beweismittelsicherung</li> <li>- zeitlich begrenzte Intervention</li> <li>- jeweils Einzelpersonen in den Blick nehmen</li> </ul>	<p><b>Inhalte und Struktur</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interesse an der subjektiven Wahrheit und das empfundene Schutzbedürfnis des Kindes für die Hilfeplanung</li> <li>- Hilfeplanung unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten</li> <li>- zeitlich nicht begrenzt längerfristige Zuständigkeiten, Entwicklungsperspektiven müssen berücksichtigt werden</li> <li>- Blick auf das Familiensystem, Gesamtzusammenhänge berücksichtigen</li> </ul>	<p><b>Inhalte und Struktur</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur begrenzt an belegbaren Fakten orientiert weil nur ein Indiz unter vielen bei der Feststellung der medizinischen Diagnose</li> <li>- keine zeitliche Begrenzung</li> <li>- Kind, Familie und soziales Umfeld, hauptsächlich das Kind im Blick</li> </ul>

Der Ausbau von Kooperation zwischen Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz ist im Sinne des Kindeswohls *und* im Interesse gesellschaftlicher Sanktionen sicher hilfreich – gleichzeitig gibt es vom Gesetzgeber gewollte und sinnvolle Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

Die Tabelle macht deutlich, dass Jugendhilfe und Justiz gesetzlich geregelte völlig verschiedene Aufgaben haben; jeweils begrenzte Aufgaben, die sie in der jeweilig erforderlichen Professionalität und Sorgfalt erfüllen.

Die bedeutsamste Schnittstelle gibt es da, wo ein Strafverfahren in Gang gesetzt ist und die kindliche Zeugin einzige Belastungszeugin ist. Die optimale *Zusammenarbeit* von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz in diesen Fällen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen und gleichzeitig bedeutsamen Interessen ist ein Ziel dieser Schrift.

## **4. Die emotionale Situation des Kindes**

### **4.1 ... nach Öffnung innerfamiliärer Gewalt**

*„Missbrauchte Kinder haben primär Interesse an der Veränderung ihrer Situation, nicht an der Beweisführung, die diese Veränderung legitimiert“  
Dr. med. Eberhard Motzkau<sup>5</sup>*

In Fällen innerfamiliärer sexueller Gewalt besteht die Möglichkeit, dass das Kind traumatisiert wurde. Häufig empfindet es Angst und Scham, das Verantwortungsgefühl, selbst Schuld zu haben. Vielleicht mit stummen Fragen nach dem Grund für das Ausbleiben von Schutz und Hilfe. Es erlebt den Druck der Geheimhaltung. Es ist im Loyalitätskonflikt mit dem Gewalt ausübenden und dem nicht schädigenden Angehörigen.

Das Kind wird möglicherweise weiter geschädigt durch übereilte Entscheidungen, die es nicht versteht und/oder nicht will und die im Interesse von Erwachsenen getroffen werden. Aufgrund der emotionalen Betroffenheit der Erwachsenen in seinem Umfeld, wird das Kind häufig nicht verstanden und zu wenig mit seinen Bedürfnissen wahrgenommen.

Die nichtschädigende Angehörige steht häufig zwischen Glauben und Verleugnung. Nicht selten glaubt das Kind, für das Unglück dieser Angehörigen verantwortlich zu sein.

Der Gewalt ausübende hat Angst vor der Entdeckung seiner Taten. Häufig beendet er den Missbrauch und wendet sich vom Kind ab. Er übt Druck auf das Kind aus und/oder bedroht es konkret. Außerdem fordert er vom nichtschädigenden Elternteil Solidarität für sich und bringt das Kind damit weiter in die Isolation.

Die Geschwister haben nach der Öffnung von Übergriffen ein anderes Verhältnis zu ihrem Geschwister. Sind die Übergriffe den Geschwistern nicht bekannt gewesen, bildet sich die Gespaltenheit der Eltern meist im Geschwistersystem ab. Sind die Übergriffe den Geschwistern schon vorher bekannt gewesen, hat sich diese Spaltung häufig schon vorher eingestellt. Ganz selten finden wir ein solidarisches Subsystem von Geschwistern, in diesen Fällen sind meist mehrere Geschwister von den Übergriffen betroffen.

Grundsätzlich wird sich das Kind in solch einer Situation so verhalten, dass sich die Situation nach ihrer Einschätzung nicht verschlechtert.

Mit einer Strafanzeige steigt in vielen Fällen der Druck auf das Familiensystem. Wenn die Entscheidung für eine Strafanzeige nicht durch das betroffene Kind und mindestens eine schützende erwachsene Bezugsperson unterstützt wird besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich oben beschriebene Kindeswohlgefährdende Dynamik verstärkt.

### **4. 2. ... im Strafverfahren**

Im Zentrum des Strafverfahrens steht die Wahrheitsfindung, nicht das Wohl des Kindes. In Fällen von Sexualdelikten ist die kindliche Zeugin meist das einzige „Beweismittel zur Wahrheitsfindung“.

Wird der kindliche Zeuge nicht durch Information und flankierende stabilisierende Maßnahmen auf den Strafprozess vorbereitet, kann dieser im Erleben des Kindes Parallelen zur erlebten Missbrauchsdyamik bekommen und sekundär traumatisierend wirken:

#### **Mögliche Parallelen zur Missbrauchsdyamik**

- ❖ Kind versteht vieles nicht
- ❖ Kind kann sich nicht entziehen
- ❖ Intimsphäre und Schamgefühl wird durch Befragung berührt – Grenzüberschreitung
- ❖ Auf emotionalen Verarbeitungsprozess wird keine Rücksicht genommen
- ❖ Hohe Verantwortung: Aussage des Kindes ist entscheidend

---

<sup>5</sup> „Kinder als Zeugen. Helfer in Not“ Praxisreihe der Kinderschutzzentren in Aufsatz „Aufdeckung, Diagnostik und Therapie“ Seite 17

- ❖ Kind fühlt sich schuldig
- ❖ Bedürfnisse, Wünsche des Kindes werden nicht berücksichtigt
- ❖ Drohungen, Konsequenzen stehen häufig im Raum
- ❖ Ambivalente Gefühle / Ängste beim Kind !

Bei entsprechender Aufklärung, Unterstützung und Begleitung, können betroffene Kinder auch vom Strafverfahren profitieren (z.B. Hilfe bei innerer und äußerer Orientierung in Bezug auf Verantwortung, Schuld/Unschuld, richtig und falsches Verhalten; Erfahrung von Erwachsenen gehört und ernst genommen zu werden ) Hier ist genau zu reflektieren welche private und/oder professionelle Unterstützung und von wem von der kindlichen Zeugin als hilfreich erlebt wird (siehe 8. und 9.).

## 5. Wann ist eine Strafanzeige sinnvoll ?<sup>6</sup>

*„Das beste Gesetz ist nur so gut, wie die Kinder es aushalten können“.  
Andrea Winkelbauer, Interventionsstelle Bürgerland  
gegen Gewalt in der Familie, Österreich<sup>7</sup>*

Eine Strafanzeige ist jede Mitteilung eines strafbaren Sachverhaltes, durch welche die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beabsichtigt oder in Gang gesetzt wird. Erhält die (Kriminal-) Polizei oder die Staatsanwaltschaft Kenntnis von einem Sexualdelikt, besteht für diese eine Pflicht, die Wahrheit zu erforschen.

Das Kind, bzw. der gesetzliche Vertreter haben dann keine Möglichkeit mehr, von sich aus die Strafanzeige zurückzunehmen, um das Verfahren einzustellen. Sexueller Missbrauch ist ein Officialdelikt, das von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden muss (§§ 158, 163 StPO). Daher ist jede Strafanzeige, in die ein Kind als Belastungszeuge involviert wäre mit dem Blick auf das Wohl des Kindes im Vorfeld abzuwägen.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, begangene Sexualstraftaten anzuzeigen, auch für professionelle Bezugspersonen nicht (vgl. 8.6.2.).

Gleichzeitig kann das Strafrecht aber auch für die Jugendhilfe nutzbringend sein: für die Feststellung des Hilfebedarfs und/oder die Absicherung der Hilfeplanung. Ganz sicher in den Fällen, in denen der Schutz des Kindes nicht durch psychosoziale oder zivilrechtliche Maßnahmen erreicht werden kann.

Solange die Gefahr für ein Kind auch mit anderen Mitteln abgewendet werden kann, ist die Regel, dass Professionelle aus Jugendhilfe und Gesundheitswesen eigenmächtig keine Strafanzeige stellen. Betroffene Kinder, Jugendliche und deren Familien können aber erwarten, dass sie in der Beratung über die möglichen Vor- und Nachteile einer Strafanzeige aus sozialpädagogischer bzw. psychologischer Sicht und aus der Perspektive des Kindeswohls informiert werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Geschädigten durch eine zeitnahe Beweissicherung Belastungsmomente erspart werden können, die ohne diese bei ggf. später gestellter Strafanzeige zu erwarten wären.

➡ Bei der Abwägung für oder gegen eine Strafanzeige, sollte im Vordergrund immer die Sicherung des Schutzes und das Wohl des Kindes stehen.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereiches Jugend und Familie im Kreis Herzogtum Lauenburg hat den Abwägungsprozess in seinen „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdung“<sup>8</sup> folgendermaßen formuliert:

*Bei jedem Einzelfall ist eine Strafanzeige zu erwägen, wobei folgende Fragen zu berücksichtigen sind*

- *Sind die vorliegenden Aussagen und Fakten aussagekräftig und konkret genug?*
- *Ist die Betroffene bereit und in der Lage, ihre Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen?*
- *Wie ist die Haltung des Betroffenen in Bezug auf eine Anzeige (sofern er vom Alter und Entwicklungsstand her in der Lage ist, die Konsequenzen einer Strafanzeige einzuschätzen)?*
- *Wie ist die Haltung der Bezugspersonen zu einer Anzeige?*

<sup>6</sup> in Anlehnung an die „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdung“ des Kreis Herzogtum Lauenburg, 2004, S.46

<sup>7</sup> Auf der Regionalkonferenz Schleswig-Holstein “Kinder als Opfer familiärer und häuslicher Gewalt“, 14. Mai 2003 in Lübeck

<sup>8</sup> 2004, Seite 46

- *Wie ist die psychische Belastbarkeit der Betroffenen hinsichtlich eines Strafprozesses einzuschätzen?*
- *Wie ist die Intensität der Beziehung zwischen Betroffenenem und Täter zu beurteilen?*

*Eine Strafanzeige kann grundsätzlich nur dann Sinn machen, wenn die Betroffene bereit und in der Lage ist, eine differenzierte Aussage bei der Kriminalpolizei und Monate (oder sogar Jahre) danach bei der Hauptverhandlung zu machen oder andere Beweise vorliegen. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren verschiedene Gesetzesänderungen vorgenommen, welche den Schutz kindlicher Zeugen in Strafverfahren verbessern. Unser Rechtssystem in Strafverfahren entscheidet „im Zweifel für den Angeklagten“, daher liegt in Fällen sexueller Gewalt ein hohes Gewicht auf der Aussage des Kindes, welches in aller Regel die einzige Belastungszeugin ist.*

Wo Kinder unter sechs Jahren Opfer sind, haben wir es oft mit Erinnerungsschwierigkeiten zu tun, insbesondere bei der raum-zeitlichen Einordnung von Erlebnissen, die für ein Strafurteil aber erforderlich sind. „Zur Realisierung des staatlichen Strafanspruchs ist die Mitwirkung des Kindes/Jugendlichen unbedingt erforderlich, es sei denn, der Täter ist geständig. Liegt nämlich keine (*brauchbare*) Aussage des Opfers, bzw. liegen keine Beweise vor, greift die Unschuldsvermutung („in dubio pro reo“), die in Art. 6 Abs. 2 der europäischen Menschenrechtskonvention verbürgt ist.“<sup>9</sup>

Kinder und Jugendliche, die Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden sind (§§ 174-174c StGB, §§ 176-179 StGB) können eine Strafanzeige auch noch *bis zu 10 Jahren* nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres erstatten (§78 StGB).<sup>10</sup>

Im weiteren Text folgen Ausführungen über idealtypische Handlungsabläufe im Vorfeld und Verlauf eines Strafverfahrens, mit dem Ziel, durch Informationen die Qualität der Beratung von privaten Bezugspersonen für oder gegen eine Strafanzeige bei Bedarf zu optimieren.

## **6. Informationen zu sorgfältiger Dokumentation und zeitnaher Beweissicherung**

*„Die Einschaltung eines Gutachters kann z.B. entbehrlich sein, wenn die Aussage spontan, tatnah, detailreich stimmig und realitätsbezogen ist.“  
Bundeseinheitliche Handreichung des Bundesministeriums der Justiz<sup>11</sup>*

Jede Wirklichkeitsrekonstruktion ist subjektiv und unterliegt zahlreichen Fehlerquellen. Es stärkt die Glaubwürdigkeit kindlicher Zeugen, wenn Angehörige *aller* Professionen dafür Sorge tragen, dass ggf. Beweise der Taten frühestmöglich gesichert werden.

Gute Bedingungen für wirklichkeitsnahe Aussagen:

- zeitliche Nähe zur Tat
- das Gegenüber ist unabhängig und verfolgt keine eigene Zielsetzung
- das Kind fühlt sich sicher und geschützt

Juristisch besonders wertvoll sind außerdem

- spontane Aussagen
- Aussagen über Sinnesempfindungen (Gerüche, Geräusche, Bilder, Gefühle)
- genaue Daten und Zeiten
- Detailreichtum

<sup>9</sup> Dokumentation der Landesregierung S-H zum Opferschutz nach sexueller Misshandlung, S 33, 54)

<sup>10</sup> Der genaue Zeitrahmen ist Abhängig von der Art des Deliktes bzw. dem zu erwartenden Strafmaß, dies muss im Einzelfall über eine Rechtsberatung herausgearbeitet werden

<sup>11</sup> zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren, April 2000

In Fällen sexueller Beziehungsgewalt sind es typischerweise in der Regel zunächst professionelle Bezugspersonen, bei denen durch Verhaltensauffälligkeiten oder Andeutungen von betroffenen Kindern ein Verdacht entsteht.

➡ Für ggf. später nötige Risikoeinschätzungen ist eine sorgfältige Dokumentation wesentlich:

Merkmale Qualifizierter Dokumentation:

- zeitnahe Dokumentation (Tagebuch)
- schriftlich oder auf Medienträgern
- möglichst viel wörtliche Rede
- tabellarische Auflistung auf einer Zeitschiene mit genauen Zeitangaben
- Trennung von Beschreibung und Eigeninterpretationen
- Benennung der Quellen (wer sagte – beobachtete ....)

Tonband- und Videoaufzeichnungen sind wertvoll für die ggf. spätere Überprüfung der Entwicklung einer Aussage (z.B. Überprüfung suggestibler Einflüsse). Sie ersetzen aber nicht die Aussage vor der Kriminalpolizei und RichterIn.

➡ Wenn Eltern und Kind zu einer Strafanzeige entschlossen sind, ist eine unverzügliche Aussage bei der Kriminalpolizei in jedem Fall ideal im Interesse aller Beteiligten (Kind, Bezugspersonen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz).

### **6.1. Gerichtsmedizinische Untersuchung**

Die gerichtsverwertbare Dokumentation von Gewalteinwirkung muss auf dem Hintergrund des Kindeswohlinteresses abgewogen werden. Sie kann der kindlichen Zeugin ggf. langwierige Gerichtsverfahren ersparen. Es kann auch eine beruhigende Wirkung auf das Kind und schützende Bezugspersonen haben, wenn eine Ärztin nach einer Untersuchung über seinen Gesundheitszustand Auskunft geben kann.

In den Rechtsmedizinischen Instituten Hamburg und Lübeck können Geschädigte – auch ohne polizeilichen Auftrag, also auch ohne dass eine Anzeige gemacht wird – untersucht und biologische Spuren gesichert werden. Die Ergebnisse der Untersuchung werden (sechs Monate bis zu 20 Jahren) aufbewahrt und nur auf Wunsch der Betroffenen an Dritte herausgegeben. In ggf. späteren Verfahren, können so gesicherte Daten der Zeugin erhebliche Belastungen ersparen, da sie ihre Aussage als weiteres Beweismittel stützen.

➡ Nach Abwägung der Kindeswohlinteressen sollte eine rechtsmedizinische Untersuchung erwogen werden, wenn:

- die Tat vor weniger als 24-72 Stunden begangen wurde<sup>12</sup>
- zu einem späteren Zeitpunkt noch Spuren der Gewaltanwendung zu sehen sind
- nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Betroffene zu einem späteren Zeitpunkt vor weiterer Gewalt durch zivil- oder strafgerichtliche Maßnahmen geschützt werden muss

Kleidungsstücke oder sonstigen Gegenstände (z.B. Bettwäsche), auf denen evtl. Spermaspuren gesichert werden könnten, sollten daher zur gerichtsmedizinischen Untersuchung mitgebracht werden.

---

<sup>12</sup> Laut Aussage der Hamburger Rechtsmedizinischen Untersuchungsstelle macht eine DNA Analyse (Sperma, Hautabschürfungen) in der Regel nur 24-36 Stunden nach der Penetration Sinn. Dabei ist es egal ob diese vaginal oder anal war. Das Institut für Rechtsmedizin in Lübeck empfiehlt, auch nach Ablauf von 36 Stunden die Sicherung von Beweisspuren zu versuchen. Spermaspuren auf Textilien oder Gegenständen können evtl. noch länger identifiziert werden. Ergebnisse einer DNA Analyse sind beim Stand der heutigen Technik 99 % Beweiskräftig. Auch Verletzungen heilen schnell und müssen daher tatnah durch eine hierfür qualifizierte Medizinerin dokumentiert werden.

Wurde Gewalt gegen die Mutter des Kindes ausgeübt, sollte auch bezüglich ihrer Verletzungen eine gerichtsmedizinische Untersuchung zur Beweissicherung angeregt werden.

Für eine erste Untersuchung und Sicherung von Beweismitteln entstehen den Betroffenen in beiden Instituten keine Kosten.

Für weitere zeit- bzw. kostenintensive Untersuchungsverfahren gilt:

- im rechtsmedizinischen Institut Hamburg entstehen keine Kosten
- im rechtsmedizinischen Institut Lübeck entstehen keine Kosten, wenn eine Strafanzeige gestellt wird. Soll dies ( noch ) nicht erfolgen, muss für den Einzelfall ein Kostenträger gefunden werden.<sup>13</sup>

Seit Ende 2005 arbeitet das Rechtsmedizinische Institut Hamburg eng zusammen mit Fachkräften des UKE aus Kinderklinik, Kinderchirurgie, Unfallchirurgie, Kinderpsychosomatik, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Frauenklinik. Gemeinsam bilden sie ein „Kompetenzzentrum für die Untersuchung von Kindern beim Verdacht auf Vernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch“ und nennen sich „UKE-KINDER-KOMPT“. Faltblatt hierzu im Kinderschutzordner der Regionalgruppen und Erziehungsberatungsstellen oder bei *KuK*

Für den Kreis Herzogtum Lauenburg werden qualifizierte gerichtsmedizinische Untersuchungen durchgeführt vom



Kompetenzzentrum für die Untersuchung von Kindern  
beim Verdacht auf Vernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch  
UKE-KINDER-KOMPT  
Kordinatorin/Ansprechpartnerin  
Frau Dr. med.D.Seifert  
Institut für Rechtsmedizin, UKE  
Butenfeld 34 / 22529 Hamburg  
Tel. 040-42803 – 2127 / 3130 oder 0172-4268090

Rechtsmedizinisches Institut zu Lübeck / Kahlhorststraße 31-35 / 23560 Lübeck <sup>14</sup>  
Tel. tagsüber: 0451-500-2750 / -2751  
Tel. nachts: 0172-518905-0

## 7. Schnittstelle Unterstützende Instanzen

### 7.1. Schnittstelle Beratung / Therapie / sozialpädagogische Unterstützung

Sozialarbeiter / Psychologinnen und die Mitarbeiterinnen der Strafverfolgungsbehörden verfolgen unterschiedliche Interessen, die sich gegenseitig nicht behindern sollten sondern im Sinne der Stärkung Betroffener gut ergänzen können. Voraussetzung hierfür sind die gegenseitige Akzeptanz der jeweiligen Zuständigkeiten und das Vertrauen in die fachliche Kompetenz der jeweils professionell Beteiligten.

Die Aufgaben der Jugendhilfe sind – wie in 3. skizziert – sehr vielfältig und umfangreich. Die Schnittstellenberührung zur Justiz in der Einzelfallarbeit ist sehr klein. Direkte Kontakte gibt es

<sup>13</sup> Die Krankenkassenärztliche Vereinigung, lehnt in einem Schreiben (8/2005) an Herrn Oehmichen (Leiter des Institutes für Rechtsmedizin Lübeck) eine Kostenübernahme in diesen Fällen ab und verweist auf Land und Kommunen. Mit diesen gibt es in Schleswig-Holstein bisher kein Finanzierungsmodell.

<sup>14</sup> Gelände der Sana Kliniken / Krankenhaus Süd / Städtisches Krankenhaus Lübeck

hier fast gar nicht. Mit *Schnittstelle* sind in diesem Papier auch die Handlungen gemeint, die aus Sicht der jeweils eigenen Profession hilfreich sind und dabei gleichzeitig Gefahr Laufen, die Aufgabenerfüllung der anderen Profession zu behindern. In diesem Handlungs- und Hilfekonzept geht es auch um genau diese Schnittmenge:

Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, Erziehung im Sinne des Wohles (und des Schutzes) von Kindern zu unterstützen und dazu nötige Hilfen bereit zu halten. Um dies möglich zu machen, ist das Entstehen von tragfähigen und andauernden Beziehungen zwischen Sozialarbeiter/Psychologin und Klientensystem von maßgeblicher Bedeutung. Daher ist es für den Erfolg psychosozialer Kinderschutzarbeit grundlegende Voraussetzung, die jeweils *subjektive Wahrheit des Kindes* zu verstehen und zu berücksichtigen. Nur auf dem Boden einer vertrauensvollen Beziehung können sozialpädagogische und therapeutische Hilfekonzepte greifen.

Hierfür braucht es keine Delikt- oder Detailinformationen, welche für ein mögliches Strafverfahren relevant sind. Auch für die sozialpädagogische/psychologische Soforthilfe ist es völlig irrelevant, zu welchem Zeitpunkt genau an welchem Ort genau welche Handlung genau begangen wurde.

Einzelne Mitarbeiter/ - innen der Erziehungsberatungsstellen sind geschult für die Beratung von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Bezugspersonen nach erfahrener Gewalt. Sind die Beteiligten zu einer Strafanzeige entschlossen, wird die Beraterin den Betroffenen empfehlen, so schnell wie möglich eine unbeeinflusste Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen.

Die Prüfung von Aussagen und Fakten hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Aussagekraft ist grundsätzlich Aufgabe von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

Gleichzeitig geht es auch in der Jugendhilfe um die fachliche Bewertung von Äußerungen, Beobachtungen und Fakten – nur mit anderen Fokus und anderen Instrumenten als bei Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

Für ihre eigene *fachliche* Einschätzung über ggf. sofort nötige Hilfs- oder Schutzmaßnahmen für den Betroffenen und seine Familie wird die Jugendhelfemitarbeiterin nur soviel erfragen, wie sie für die Hilfeplanung benötigt; exakte Tatbeschreibungen gehören in der Regel nicht dazu. Wenn ein Kind im Rahmen eines Hilfeprozesses Gewalteinwirkung durch Sorgeberechtigte andeutet, ist ein Gespräch mit dem Kind zu führen. In Abgrenzung zu strafrechtlichen Vernehmungen geht es hierbei darum, die subjektive Wahrheit des Kindes zu erfahren und was aus seiner Sicht als Hilfe erlebt wird *ohne* dabei durch suggestives Verhalten und falsche Fragetechniken in einem eventuell später geführten Strafverfahren die Glaubwürdigkeit der Zeugin zu gefährden. Diese qualifizierte Art der aktiven Gesprächsführung mit einem Kind, welches evtl. von Gewalt durch Bezugspersonen betroffen ist, wird in der Kinderschutzarbeit „Handlungsexploration“ genannt. Handlungsexplorationen werden ausschließlich dann durchgeführt, wenn dies für die Hilfeplanung erforderlich und im Sinne des Kindeswohls förderlich ist. Einzelne Mitarbeiter der Jugendhilfe sind geschult für die qualifizierte Durchführung von Handlungsexplorationen.

Unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften - mit dem Einverständnis der Betroffenen - werden den Ermittlungsbeamten bzw. der Gutachterin die sorgfältig dokumentierten Gesprächsprotokolle oder Videoaufzeichnungen zur Verfügung gestellt.

In Fällen, in denen eine Strafanzeige gestellt wurde und nicht sicher ist, ob die Sorgeberechtigten die kindliche Zeugin in der Phase der Beweismittelerhebung angemessen begleiten und unterstützen können (z.B. weil sie selber beschuldigt sind), können die Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstellen einen Teil dieser Funktion für einen begrenzten Zeitraum an der Seite des Kindes übernehmen (*Person an der Seite des Kindes*, wöchentliche Kontakte, Information, Stabilisierung). In diesem Arbeitsfeld wird zum Tathergang grundsätzlich gar nicht aktiv gefragt oder auf sonst erdenkliche Weise darauf fokussiert.

Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen sind Tätigkeitsfeld sowohl von Einrichtungen der Jugendhilfe als auch des Gesundheitswesens. Wenn beim Opfer psychische Störungen aufgetreten sind, wird auch eine Kinder- und Jugendpsychiatrische Überprüfung erwogen. Dieses kann auch im späteren Vorgehen wichtig sein, wenn ärztliche Stellungnahmen, welche die seelische Gesundheit des Opfers betreffen, erforderlich sind.

Die oben beschriebenen fachlichen Vorgehensweisen der helfenden Bereiche sind im Bereich der Justiz noch nicht durchgängig und ausreichend vertrauensbildend bekannt und akzeptiert. Daher kann die Stellung einer Strafanzeige *nach* Aufnahme einer psychosozialen Behandlung des Kindes von Richterinnen und Staatsanwälten negativ bewertet werden; diese könnten evtl. eine negative Beeinflussung des Opfers befürchten<sup>15</sup>. Hier muss fallübergreifend sowie einzelfallbezogen Aufklärungsarbeit geleistet werden. Ein fallübergreifender Beitrag hierzu sind die Beiträge in dieser Informationsschrift.

Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen

Telefonische Erreichbarkeit wochentags täglich zur Absprache eines Gesprächstermins.



Geesthacht: Tel.: 04152-809840

Schwarzenbek: Tel.: 04151-5165

Ratzeburg: Tel.: 04541-888371

## 7.2. Schnittstelle Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

*„Diese Doppelrolle – Elternförderung und Kinderschutz  
–transparent und glaubhaft wahrzunehmen,  
ist eine der schwierigsten Aufgaben des Jugendamtes.“  
Professor Konrad Stolz<sup>16</sup>*

Neben dem Unterstützungsauftrag, ist der ASD laut Gesetzgebung (KJHG) verpflichtet, mögliche Kindeswohlgefährdungen zu überprüfen und Kinderschutz zu gewährleisten. Nach Möglichkeit soll der Schutz des Kindes durch Unterstützung der Sorgeberechtigten geschehen – um dies zu erreichen ist hier das Arbeitsinstrument des ASD die wertschätzende Beziehung. Sind die Sorgeberechtigten auch mit Unterstützung nicht in der Lage, eine Gefährdung für das Kind abzuwenden, ist es Aufgabe des ASD Interventionen auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten zum Schutz des Kindes einzuleiten.

In diesem Punkt unterscheidet sich der gesetzliche Auftrag des ASD von dem der Erziehungsberatungsstellen und medizinischen Praxen. Diese können sich eher auf den Vertrauensschutz berufen – haben allerdings eine Informationspflicht an den ASD in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung, die mit ihren Mitteln nicht abgewendet werden kann. In diesen Fällen wird der ASD mit Wissen der Betroffenen darüber informiert. Die weitere Verantwortung für die Risikoeinschätzung, die Koordination notwendiger Hilfen und ggf. Interventionen liegt dann bei der fallzuständigen Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin des ASD – welche ihre Entscheidungen allerdings im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte treffen soll<sup>17</sup>. Neben dem Aufbau vertrauensvoller Beziehungen durch z.B. größtmögliche Transparenz und Authentizität im Kontakt mit den Kindern und ihren Eltern nimmt der ASD dann *gleichzeitig* die Risikoeinschätzung unter Beteiligung verschiedener Professioneller vor und veranlasst ggf. auch eingreifende Schritte gegen den Willen der Sorgeberechtigten.

<sup>15</sup> Dokumentation der Landesregierung S-H zum Opferschutz nach sexueller Misshandlung, S.55; Bundeseinheitliche Handreichung, S. 18

<sup>16</sup> In „Fallverstehen und Diagnostik bei Kindesvernachlässigung“, Dokumentation Fachkongresse der Kinderschutzzentren 2001 in Köln und Stuttgart, Herausgeber: Bundesgemeinschaft der Kinderschutzzentren e. V., Seite 47.

<sup>17</sup> Dies ist im § 8a des KJHG *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen*, welcher Ende 2005 vom Gesetzgeber ergänzt wurde nochmals deutlich formuliert worden.

Laut der „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdungen des Kreis Herzogtum Lauenburg“ folgt der ASD dabei folgenden

**„Grundorientierungen:**

- Der Schutz des Kindes muss Ausgangspunkt aller Entscheidungen sein.
- Die Integrität der Familie sollte möglichst erhalten werden, denn das Kind hat ein Recht auf autonome Eltern und den Schutz der Privatsphäre.
- Der Staat ist strukturell inkompetent, die Elternrolle zu übernehmen. Daraus folgt das Prinzip des möglichst minimalen Staatseingriffs und struktureller Zurückhaltung in der Ausübung staatlicher Macht.

**Handlungsleitend ist daher:**

Welches ist zur Sicherung des Kindeswohls die am wenigsten schädliche Lösung?“<sup>18</sup>

Zum Schutz rechtsstaatlicher Grundprinzipien (Datenschutz, Unschuldsvermutung) dürfen zwischen der fallkoordinierenden Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der fallzuständigen Fachkraft der Kriminalpolizei grundsätzlich keine Informationen ausgetauscht werden.

Ausnahme von der Regel ist die Situation, in der die Kriminalpolizei durch eine Anzeige Kenntnis von der mutmaßlichen Gefährdung eines Kindes erhält.

In diesen Fällen wendet sich die Kriminalbeamtin an den ASD und bittet darum zu prüfen, ob ein Schutzbedürfnis des Kindes vorliegt. Dasselbe gilt für Fälle häuslicher Gewalt, in denen die Schutzpolizei eine Wegweisung nach dem neuen Gewaltschutzgesetz<sup>19</sup> ausspricht und Kinder anwesend sind. Die Polizeibeamten im Kreis Herzogtum Lauenburg sind angewiesen, in diesen Fällen so zeitnah, wie möglich einen Hinweis an den Fachbereich Jugend und Familie in Ratzeburg zu faxen. Von dort wird die Meldung an die örtlich zuständige Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin weitergeleitet.

Der fallzuständige Sozialarbeiter/Sozialpädagoge des ASD wird in diesen Fällen dann von sich aus Kontakt zur Familie aufnehmen und ggf. Hilfen bzw. Interventionen nach den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kreis Herzogtum Lauenburg koordinieren.<sup>20</sup>

Der ASD gibt aus datenschutzrechtlichen Gründen allerdings keine Informationen über seine Handlungsschritte und Maßnahmen bzw. den Hilfeverlauf zurück an die Kriminalpolizei.

Um Mehrfachbefragungen von Kindern zu vermeiden, ist in begründeten Fällen die Weiterleitung von kriminalpolizeilichen Vernehmungsprotokollen an Fachkräfte des ASD zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung möglich. Dies muss mit dem zuständigen Staatsanwalt abgestimmt werden.

In begründeten Einzelfällen kann der fallzuständige Sachbearbeiter des ASD offiziell eine Anfrage beim Bundeszentralregister tätigen, wenn sie Hinweise auf eine vorangegangene Verurteilung eines beschuldigten Sorgeberechtigten hat, sofern dies zur Wahrung der Kindesschutzinteressen notwendig erscheint. Hierfür gibt es ein Formblatt, welches bei *KuK*, Fachstelle Kinderschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg angefragt werden kann.

Grundsätzlich stellen Fachkräfte des ASD von sich aus keine Strafanzeige. Einzige Ausnahme: die Abwendung der Gefahr für das Kind ist weder mit psychosozialen noch mit zivilgerichtlichen Mitteln abzuwenden. Die Aufgabe der Sozialarbeiterin des ASD ist in erster Linie, den Schutz bzw. das Wohl des Kindes zu sichern und nicht die Sanktionierung des Täters.

Wenn es den Kindeswohlinteressen entspricht, wird die Sozialarbeiterin/die Sozialpädagogin den Betroffenen bzw. deren Sorgeberechtigten ggf. auf die Möglichkeit der Strafanzeige

---

<sup>18</sup> Stand 2004, S. 28

<sup>19</sup> in Kraft seit 1.1.2002

<sup>20</sup> gültig seit April 05

hinweisen und vertrauensbildende Informationen über den weiteren Ablauf nach einer Strafanzeige geben.

Dienststellen der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) des Fachbereiches Jugend und Familie im Kreis Herzogtum Lauenburg:  
für Terminabsprachen telefonisch erreichbar  
Mo - Do: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr. / Fr. 8.00 – 12.00 Uhr



Geesthacht: 04152-809860  
Schwarzenbek: 04151-842010  
Lauenburg: 04153-586313  
Mölln: 04542-85830  
Ratzeburg: 04541-888-730

nachts und am Wochenende in Notfällen über die Kreisleitstelle Bad Oldesloe: 04531-19222

### 7.3. Datenübermittlung / Auskunfts- und Zeugnispflicht in der Jugendhilfe

Der Gesetzgeber hat die Vertrauensbeziehung als Basis für den Aufbau von Hilfebeziehungen rechtlich geschützt. Die entsprechenden Gesetzestexte im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der StPO (Strafprozessordnung) sind umfangreich ( § 64-68 SGB VIII / in der StPO insbesondere § 53, § 203, §34).

Die Weitergabe von sogenannten „einfachen“ und „anvertrauten“ Sozialdaten (64er und 65er Daten SGB VIII) an die Strafverfolgungsbehörden muss in jedem Einzelfall abgewogen werden. Im Zentrum der Überlegungen steht auch hier für die Jugendhilfe das Wohl des Kindes also die Frage, ob eine Weitergabe von Daten bzw. eine Zeugenaussage für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe hilfreich ist.

Lediglich bei *schweren* Straftaten kann in *begründeten Ausnahmefällen* die Auskunftspflicht auch gegen die Einschätzung der sozialpädagogischen Fachkraft durch einen richterlichen Beschluss angeordnet werden (siehe Zitat weiter unten).

Für die Vertiefung des Themas empfehlen wir die Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“ welche vom Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Ende 2005 herausgegeben wurde.

Es folgen einige Erläuterungen zu den entsprechenden Gesetzestexten aus dem SGB VIII und der StPO :

„ Gemäß § 73 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten für die Durchführung eines Strafverfahrens zulässig. Durch diese Regelung wird der Sozialdatenschutz zugunsten des staatlichen Strafanspruchs beschränkt. Da der Sozialdatenschutz jedoch aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung resultiert und nicht ohne weiteres eingeschränkt werden kann, setzt eine Befugnis zur Datenübermittlung nach § 73 SGB X voraus, dass es sich um eine *schwere Straftat* handelt *und* die Datenübermittlung *durch einen Richter/eine Richterein angeordnet* wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann besteht auch gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft keine Auskunftspflicht. ...

Für anvertraute und besonders schutzwürdige Daten (§ 65 SGB VIII, § 76 SGB X) gilt § 73 SGB X nicht, das heißt, ihre Übermittlung ist nicht gemäß § 73 SGB X zulässig.“<sup>21</sup>

Fehlt es an einer Übermittlungsbefugnis, dann besteht auch kein Recht zur Zeugenaussage, zur Aktenvorlage oder Gewährung von Einsicht in Akten.

---

<sup>21</sup> Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig – Holstein: Datenschutz und Familiäre Gewalt. Hinweise und Tips zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen, ISSN:0935-4638, S. 15

Darf und will ein Jugendamtsmitarbeiter eine Zeugenaussage machen, dann bedarf es dafür außerdem einer Aussagenehmigung des Dienstherrn. Es ist Aufgabe des Gerichtes, die Aussagenehmigung des Dienstherrn einzuholen.

Eine Übermittlung von Daten an die Staatsanwaltschaft auch bereits zur Einleitung und während des Ermittlungsverfahrens ist nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X möglich, wenn dies „mit der Erfüllung von Aufgaben des Jugendamtes zusammenhängt .... und .... dadurch der Erfolg der bereits eingeleiteten Hilfsmaßnahmen nicht in Frage gestellt wird ( § 64 Abs. 2 SGB VIII).“<sup>22</sup>

Beispiel:

„Das Jugendamt hat in einem konkreten Fall den Verdacht, dass ein Kind von seinen Eltern misshandelt wird. Aufgrund von daraufhin eingeleiteter Nachforschungen bestätigt sich dieser Verdacht und das Jugendamt leitet entsprechende Maßnahmen ein. Die Informationen, die das Jugendamt im Rahmen der Nachforschungen und Hilfsmaßnahmen erlangt hat, darf es an die Strafverfolgungsbehörden zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Eltern übermitteln. Dies gilt jedoch nur, wenn dadurch der Erfolg der bereits eingeleiteten Hilfsmaßnahmen nicht in Frage gestellt wird ...“<sup>23</sup>

Nach § 53, 53a StPO unterliegen u.a. Ärzte, psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichentherapeuten und deren Hilfspersonen dem Berufsgeheimnis und müssen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden.

Sozialarbeiter unterliegen – ebenso wie Angehörige anderer Berufsgruppen z.B. Ärzte, Rechtsanwälte und Psychologen – nach § 203 StGB der Schweigepflicht. Diese strafrechtliche Schweigepflicht begründet aber kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Sozialarbeiterinnen **können** also im Strafprozess aussagen

- wenn es dem Hilfeprozess förderlich ist und
- sie das Einverständnis der Person haben, welche Ihnen die Daten anvertraut hatte und **müssen** im Strafprozess aussagen
- wenn hierzu ein begründeter Beschluss der Richterin vorliegt
- und der Dienstvorgesetzte zustimmt.

Außerdem besteht im Einzelfall die Möglichkeit, Informationen über einen andauernden Missbrauch weiterzugeben, wenn ein „rechtfertigender Notstand“ nach § 34 StGB vorliegt. Danach handeln u.a. Ärzte nicht rechtswidrig, wenn die Gefahr für Gesundheit und Leben des Kindes so groß ist, dass eine Abwendung dieser Gefahr schwerer wiegt als die Einhaltung der Schweigepflicht.

## 8. Von der Strafanzeige bis zur Urteilsverkündung

Handlungsabläufe bei Kriminalpolizei und Justiz

*„Das Strafrecht ist das schärfste Schwert,  
die äußerste Verteidigungslinie des Staates im Kampf gegen Gewalt.“*  
Ludwig Salgo<sup>24</sup>

Folgende Informationen illustrieren idealtypische Abläufe, wie sie aufgrund der Gesetzgebung inzwischen möglich sind. Ziel der folgenden Darstellung ist es, das Vorgehen von Kriminalpolizeibeamten, Anwältinnen, Staatsanwälten und Richterinnen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung transparent zu machen. Professionelle Bezugspersonen haben dadurch die Möglichkeit, Eltern, Kinder und Jugendliche in ihrem Entscheidungsprozess für oder gegen eine Strafanzeige durch qualifizierte Informationen zu unterstützen.

<sup>22</sup> ebd. S. 14

<sup>23</sup> ebd. S. 15

<sup>24</sup> und Stefan Heilmann: „Der Schutz des Kindes durch das Recht- Eine Betrachtung der deutschen Gesetzeslage“ in Mary E. Helfer, Ruth S. Kempe Hrsg. :“Das misshandelte Kind“ Suhrkamp, Frankfurt am Main 2002 Seite 955

## 8.1. Nebenklage

Die durch eine Straftat geschädigte Person bzw. deren Sorgeberechtigte haben das Recht der Nebenklage in einem Strafprozess<sup>25</sup>

➡ **Entscheidet sich die Mutter und / oder Jugendliche zu einer Strafanzeige, ist sie unbedingt über die Bedeutung und Notwendigkeit einer Nebenklage zu informieren:**

Die Nebenklage ist für das Opfer einer Straftat möglich, wenn der Beschuldigte zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen ist. Ist der beschuldigte Täter ein Jugendlicher, ist die Erstattung einer Nebenklage nicht möglich. Es besteht aber trotzdem Anspruch auf kostenlose anwaltliche Vertretung mit ähnlichen Rechten.

Nebenklageberechtigt ist die geschädigte Person bzw. deren Sorgeberechtigte.

Es besteht die Möglichkeit, sich **schon vor der Erstattung einer Anzeige** durch eine spätere Nebenklageanwältin beraten zu lassen. Dies ist generell zu raten, wenn noch Unsicherheiten bestehen ob eine Strafanzeige sinnvoll ist. Bei zur Strafanzeige entschiedenen Klientinnen ist es zu raten, wenn dadurch keine zeitlichen Verzögerungen entstehen (zeitnahe Aussage des Kindes bei der Kriminalpolizei).

In jedem Fall sollte spätestens unmittelbar nach der Anzeigeerstattung Nebenklage über eine Anwältin eingereicht werden.

➡ Wird die Beratung durch einen Anwalt vor Vernehmung der kindlichen Zeugin genutzt ist darauf zu achten, dass dabei in Anwesenheit des Kindes nicht über das Delikt gesprochen wird.

Nach Aussage von Rechtsanwältinnen erhöht die Erhebung der Nebenklage vor Anzeigenerstattung bei der Kriminalpolizei die Verfahrenssicherheit.

Das Kind ist dann in einem Prozess mit den gleichen Rechten wie Staatsanwaltschaft und Verteidiger ausgestattet. Ohne Nebenklage hat das Kind *ausschließlich die Rolle eines Beweismittels*.

Rechte bei Erhebung einer Nebenklage sind z.B.:

- Recht auf kostenlose anwaltliche Vertretung
- Anwesenheitsrecht der Nebenklageanwältin bei Vernehmung des Kindes und des Beschuldigten, weiterer Zeugen, Ortsbesichtigungen, Haftprüfungsterminen, Haftverkündungsterminen<sup>26</sup>
- Beschwerderecht
- Recht auf Akteneinsicht
- Beweisantragsrecht
- Ablehnungsantrag gegen die Richterin wegen Befangenheit
- Recht auf Antragstellung bei Gericht, z. B. Videovernehmung
- Recht von Nebenklägerin und Anwältin von Anfang bis Ende an der Hauptverhandlung teilzunehmen
- Recht, vor der Entscheidung des Gerichts angehört zu werden und ein Schlussplädoyer zu halten
- Bei ganz oder anteiligem Freispruch Recht auf Berufung bzw. Revision
- Sorgt dafür, dass ggf. gegebene Schadenersatzansprüche im Strafverfahren geprüft werden (Adhäsionsverfahren)

Die Anwältin sollte über Erfahrungen in Strafverfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung verfügen. Durch die Nebenklagevertretung entstehen den Betroffenen bei Sexualdelikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung keine Kosten.

<sup>25</sup> Personen unter 16 Jahren, die durch sexuelle Gewalttaten verletzt worden sind, haben unabhängig von ihrem Einkommen Anspruch auf kostenlose anwaltliche Vertretung im Strafverfahren

<sup>26</sup> In Anlehnung an Arbeitsblatt einer Fortbildung von Elke Garbe, Hamburg 2003

Die **Kosten** für eine erste Beratung (auch ohne Anzeige) können in Form eines Erstberatungsgutscheines vom „Weißen Ring“ übernommen werden<sup>27</sup>. Dieser kann über die Anwältin beantragt werden oder direkt beim „Weißen Ring“

 „Weißer Ring“, Außenstelle Kreis Herzogtum Lauenburg  
Rainer Kaefert  
Delfzijler Str. 6  
21493 Schwarzenbek  
Tel.: 04151 – 6124  
Fax.: 04151 - 895138

## 8.2. Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

*“Wenn es der staatlichen Gemeinschaft trotz ihrer Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht gelingt, Gewalttaten völlig zu verhindern, so muss sie wenigstens für die Opfer dieser Straftaten eintreten.”<sup>28</sup>*

Dies ist der Leitgedanke des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, dass seit 1976 in Kraft ist. Der Staat erbringt Leistungen in den Fällen, in denen Verbrechenopfer aufgrund einer körperlichen oder auch seelischen Schädigung daran gehindert sind, mit eigener Kraft ihre Zukunft zu gestalten.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz können beantragt werden wenn<sup>29</sup>:

- es einen tätlichen Angriff gab
- es zu Verletzungen kam
- es sich dabei um eine kriminelle Handlung hielt
- die Tat auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen wurde
- die Betroffene an der Schädigung schuldlos war
- und alles Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts getan wurde

Mögliche Versorgungsleistungen sind z.B. Heilbehandlungen und Kuren und für Kinder auch nichtärztliche sozialpädiatrische/heilpädagogische Leistungen.

Im sog. Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) kann die Entscheidung über einen zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch gegen den Straftäter an das Strafverfahren angehängt werden, dies erspart dem Betroffenen ggf. eine nochmalige Aussage in einem zivilrechtlichen Prozess. Wird von einem entsprechenden Antrag im Rahmen des Strafprozesses abgesehen, bleibt der zivilrechtliche Anspruch unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen weiterhin bestehen und kann auch noch Jahre nach dem Übergriff gestellt werden.

Nähere Informationen sollten im Einzelfall mit der Nebenklageanwältin besprochen werden.

Für die Bewilligung der Entschädigungsleistungen sind die Versorgungsämter der Länder zuständig. Für unseren Kreis:

 Landesamt für soziale Dienste  
Schleswig Holstein  
Außenstelle Lübeck  
Große Burgstraße 4  
23552 Lübeck  
Tel.: 0451-406-0 / Fax 0451-406-499

<sup>27</sup> Der Beratungsscheck hat einen Wert von 150 €. Hier kann es zu einer Differenz kommen, wenn der Anwalt ein höheres Honorar veranschlagt (möglicher Höchstsatz 190 €)

<sup>28</sup> Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Broschüre: „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ Stand 1. Juli 2005, kostenlos zu bestellen unter: Tel.: 0180-5151510, Bestellnummer A 719, Einzelexemplare auch bei KuK (Fachstelle Kinderschutz) erhältlich

<sup>29</sup> Zusammengefasst aus der Broschüre. „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ s.o.

### 8.3. Erstattung der Anzeige

Die Anzeige kann von jeder Polizeidienststelle aufgenommen werden. Diese nimmt die Anzeige auf und leitet sie dann an die Kriminalpolizei weiter, führt aber keine Befragung des Kindes durch.

Besser ist es, sich direkt an die Kriminalpolizei in Ratzeburg oder Geesthacht zu wenden. Es kann vorab telefonisch ein Termin vereinbart werden, wenn die Aussage des Kindes zusammen mit der Anzeige aufgenommen werden soll.



Nördlich der A24: Kriminalpolizei Ratzeburg  
Seestraße 12-14  
Tel.: 04541 – 809-0

Südlich der A 24: Kriminalpolizei Geesthacht  
Markt 11  
04152 – 8003-0

**Geschäftszeiten:** täglich 7.30 bis 16.00 Uhr.

Sollte außerhalb der Geschäftszeiten polizeilicher Handlungsbedarf oder eine sofortige Beweissicherung erforderlich sein, kann über 110 Hilfe organisiert und kompetent reagiert werden.

➡ Eine einmal gemachte Anzeige bei der Polizei setzt automatisch ein Ermittlungsverfahren in Gang, welches nicht mehr gestoppt werden kann.

Zur Einleitung eines Strafverfahrens reicht es, dass die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis erhalten.

Eine Anzeigepflicht gibt es in Deutschland nicht.

### 8.4. Anhörung der kindlichen Zeugin bei der Kriminalpolizei

Die Aufgabe der Kriminalpolizei ist es, be- und entlastende Informationen zu sammeln. In Fällen sexueller Gewalt gehört dazu regelmäßig die Vernehmung der geschädigten Zeugin.

Die Befragung ist kurzfristig ( ca. innerhalb einer Woche) nach Anzeige in Ratzeburg oder Geesthacht möglich.

Sie erfolgt in einem eigens dafür eingerichteten Anhörungszimmer . Dieser ist frei von lauten Umgebungsgläuschen und ohne Publikumsverkehr. Dort befinden sich neben einem Spielbereich für Kinder, auch kindgerechte Sitzmöbel und eine Sitzgruppe. Der Raum ist mit Videotechnik eingerichtet.

Eine Befragung von kindlichen Zeugen bei der Kriminalpolizei darf grundsätzlich nur mit ihrem Willen und mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter durchgeführt werden.

Richtet sich der strafrechtliche Vorwurf gegen eine Person aus der eigenen Familie, einem Verwandten oder Angehörigen, so steht dem Kind/Jugendlichen das Recht zu, die Aussage (das Zeugnis) zu verweigern.<sup>30</sup>

Sofern das Kind dieses Zeugnisverweigerungsrecht hat und die nötige Verstandesreife besitzt (Alter ab 10-12 Jahren) darf es allein darüber entscheiden, ob es aussagen will oder nicht.

Eine Minderjährige, welche die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechtes nicht versteht, darf nur vernommen werden, wenn er zur Aussage bereit ist und der gesetzliche Vertreter

---

<sup>30</sup> Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 StPO; Zeugnisverweigerungsberechtigte sind z.B. Verlobte, Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen, Verschwägerter; vg. Anhang

zustimmt. Ist ein gesetzlicher Vertreter Beschuldigter, muss zuvor ein **Ergänzungspfleger** bestellt werden, der über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes entscheidet. Die Ergänzungspflegerin kann im Eilfall durch eine richterliche Anordnung bestellt werden. Dem Wunsch nach weiblichen bzw. männlichen Kriminalbeamten wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Kriminalpolizeistellen in Geesthacht und Ratzeburg verfügen jeweils über qualifizierte weibliche und männliche Sachbearbeiter.

Eine Anhörung zu Hause ist nicht möglich. Möglich sind aber vorherige vertrauensbildende Maßnahmen auf der Kriminalpolizeidienststelle:

- Vorabinformationen zu Ablauf und Örtlichkeiten
- Vernehmung über mehrere Termine
- Treffen von Vereinbarungen (z.B. wenn du die Hand hebst, weiß ich, dass du kurz eine Pause brauchst ... einmal kurz mit Mama kuscheln möchtest ...)
- Mitnahme eines Kuscheltiers oder Ähnlichem in die Vernehmung

Die Anwesenheit einer Bezugsperson im Raum während der Vernehmung ist rechtlich möglich, allerdings aus ermittlungstechnischen Gründen nicht sinnvoll. Kindliche Zeugen neigen dazu, ihre Bezugspersonen zu schützen, vielleicht haben sie ihnen auch Details verschwiegen oder verändert erzählt, weil sie wussten, dass sie hier etwas von den Eltern Verbotenes getan hatten. So kann es zum Beispiel sein, dass ein Mädchen den Eltern erzählte, der Mann habe sie auf dem Spielplatz angesprochen – in Wahrheit wurde sie aber auf dem nahe gelegenen Feldweg angesprochen, welchen sie ohne Genehmigung der Eltern gar nicht betreten durfte. Sinnvoll ist es also, sich im Vorfeld ausreichend Zeit für vertrauensbildende Maßnahmen zu nehmen, die kindliche Zeugin bei der Aussage zum Delikt aber mit der vernehmenden Beamtin alleine zu lassen.

Der vernehmende Beamte lässt während der Anhörung keine Störungen von Außen zu und garantiert, dass die kindliche Zeugin nicht plötzlich im Vernehmungsraum allein gelassen wird. Die die Anhörung durchführenden Kriminalbeamten sorgen dafür, dass eine Begegnung mit dem Beschuldigten auf den Fluren der Dienststelle ausgeschlossen wird.

Die Aussage wird bei unter 16-jährigen mit **Videotechnik** aufgezeichnet. Das Kind und der Sorgeberechtigte bzw. Ergänzungspfleger werden zuvor über den Ablauf, die Bedeutung und die weitere Verwendung der videodokumentierten Anhörung informiert. Das Einverständnis muss schriftlich erklärt werden.

Die Videoaufzeichnung darf von den zur Akteneinsicht Berechtigten, also auch vom Verteidiger des Beschuldigten angesehen werden. Nach neuester Gesetzgebung darf das Video jedoch **nur mit Zustimmung** des Zeugen mitgenommen werden. Berechtigte haben – ohne diese Zustimmung – lediglich das Recht, die aufgezeichnete Aussage in den Räumen der StA oder der Polizei zu sichten.

Rechtlich ist es nunmehr auch in Deutschland möglich, dass Opferzeugen unter 16 Jahren nicht in der Hauptverhandlung erscheinen müssen und an Stelle ihrer Aussage das Videoband der **richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren** vorgespielt wird.

Diese richterliche Vernehmung (vor der Hauptverhandlung) muss jedoch dem Angeklagten und dessen Verteidiger ermöglichen, bei der Durchführung mitzuwirken. Nur der Richter und das Kind befinden sich im Vernehmungszimmer der Kriminalpolizeidienststelle. Die Anwesenheitsberechtigten befinden sich in einem anderen Zimmer (Technikzimmer). Dorthin wird die richterliche Vernehmung in Bild und Ton übertragen. Die unmittelbare Mitwirkung wird gewährleistet, ohne dass Opfer und Beschuldigter zusammentreffen müssen!

Somit muss das Kind nicht nochmals vernommen werden und auch grundsätzlich nicht mehr in der Hauptverhandlung erscheinen. Hiervon wird allerdings in der Praxis bislang noch kein Gebrauch gemacht. In Deutschland ist die Anhörung kindlicher Zeugen in der Hauptverhandlung üblich.

Die kindliche Zeugin kann sich also nach ihrer Aussage bei der Kriminalpolizei auf eine längere Wartezeit (bis zu drei Jahren) einstellen, in welcher sie in der Regel nichts über den Stand des Verfahrens hören wird, es sei denn, sie beantragt dies bei der Polizei im Rahmen der Anhörung oder über ihre Nebenklagevertretung.

## 8.5. Zwischen Vernehmung und Hauptverhandlung

Nach der Zeugenvernehmung werden von der Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei zunächst weitere strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere die Haftfrage, geprüft (vgl. 8.5.2.).

Die Kriminalpolizei führt nun alle Ermittlungen durch, die der Aufklärung dienlich sind. Hierzu gehört u. a. die Sicherung von objektiven Beweismitteln und die Vernehmung der Beschuldigten und sonstiger Zeuginnen.

Art und Ausmaß der Ermittlungen werden ggf. mit der zuständigen Staatsanwältin abgestimmt, welche nach Abschluss der Ermittlungen über die Anklageerhebung bzw. Einstellung des Verfahrens entscheidet.

Nach neuester Gesetzgebung kann die Anklage in Fällen von schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern direkt beim Landgericht gestellt werden. Dies ist aus der Perspektive des Zeuginnenschutzes eine erhebliche Verbesserung, da sie ihr ggf. ein Revisionsverfahren erspart.

In der Regel wird der Staatsanwalt keine eigene Vernehmung durchführen. Eventuell kommt es aber zu erneuten Befragungen durch eine Gutachterin:

➡ Von der Anzeige bis zur Hauptverhandlung muss mit einem Zeitraum von zwei-drei Jahren gerechnet werden.

### 8.5.1. Glaubwürdigkeitsgutachten

*„Wenn es einen Gutachter gibt,  
wird dieser von der Verteidigung auseinandergenommen  
– nicht das Kind selbst.“<sup>31</sup>  
Prof. Dr. Köhnken*

Ein Glaubwürdigkeitsgutachten wird bei kindlichen Hauptbelastungszeuginnen häufig beantragt, wenn das Gericht nicht die geeigneten Erkenntnismittel hat.

Die Grundhypothese ist, dass sich Aussagen über selbst erlebte Ereignisse von erfundenen Aussagen unterscheiden durch z.B.

- Unmittelbarkeit
- Farbigkeit
- Lebendigkeit
- Konkretheit
- Detailreichtum

Die Erstellung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens und die Wahl des Gutachters muss vom Gericht beschlossen werden. Die Prozessbeteiligten können dort Anträge stellen, entscheiden aber nicht darüber. Es ist nicht sinnvoll, Gutachten von Parteien erstellen zu lassen.

Die von dem Sachverständigen zu beantwortende Frage lautet: Ist die Aussage der Zeugin wahrscheinlich erlebnisbasiert oder ist sie es nicht ?

Erforderlich ist eine bestimmte Befragungsstrategie, weshalb die Beisetzung einer Gutachterin bei der Vernehmung nicht ausreichend ist.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes von 1999 sind Qualitätsstandards in der Aussagenbegutachtung festgelegt, welche in der Aussagepsychologischen Forschung erarbeitet wurden.<sup>32</sup>

<sup>31</sup> Prof. Dr. Köhnken: „Glaubwürdigkeitsgutachten – Möglichkeiten und Grenzen“ auf der Fachtagung in Kiel ebd. Nov 00

<sup>32</sup> BGH-Urteil vom 30.7.99 (1 StR 618/98)

Ablauf der Begutachtung:

- Aktenstudium und dessen Zusammenfassung (die Geschichte der Aussageentstehung und -entwicklung nach Aktenlage.
- Psychologische Untersuchung (fallneutrale Befragung des Kindes, Anwendung von standardisierten Testverfahren, informatorische Befragung von Bezugspersonen ggf. der Person, die als erste die Mitteilung des Kindes erhalten hat)
- Überprüfung der Aussagequalität (allgemeine Merkmale der Aussage; spezielle Inhalte, motivationsbezogene Inhalte, deliktspezifische Inhalte)

Grenzen der Methode:

1. Es ist kein aussagekräftiges Aussagematerial vorhanden (z.B. bei Kleinkindern, geistiger Behinderung)
2. Die Aussage ist durch suggestive Befragungen entstanden (z.B. wiederholte Befragungen, langandauernde Befragungen, Druck aufs Kind)
3. Psychopathologische Störungen bei dem Zeugen

### 8.5.2. Möglichkeiten des Zeugenschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren

*„Es soll dafür Sorge getragen werden, dass sich der Täter während des Ermittlungs- und Strafverfahrens nicht weiter an dem Kind vergehen oder es im Hinblick auf seine Aussage unter Druck setzen kann.“  
Bundesministerium der Justiz, 2000<sup>33</sup>*

Zum Schutz der Zeugin vor Einschüchterungsversuchen durch die Beschuldigte sind folgende Maßnahmen möglich:

#### **Mitteilung an die vernehmenden Beamten der Kriminalpolizei**

- Bei der Vernehmung auf die Angst vor dem Beschuldigten hinweisen und so genau wie möglich begründen, woraus diese sich speist.
- Mitteilung des Termins, an dem der Beschuldigte von der Anschuldigung gegen ihn erfährt
- Die vernehmende Beamtin darum bitten, den Beschuldigten nach seiner Vernehmung ausdrücklich darauf hin zu weisen, dass ihm jeglicher Kontakt zur Betroffenen untersagt ist.

#### **Geheimhaltung der Anschrift der Zeugin**

Ist bei gefährdeten Zeugen – auch vor der Hauptverhandlung – rechtlich möglich. Die Gefährdung muss begründet sein. Bloße Belästigungen genügen nicht ( z.B. Telefonanrufe u.Ä.) Die Geheimhaltung der Anschrift muss ggf. beantragt werden. Wird sie von der Staatsanwaltschaft genehmigt, sollte bei jedem (straftprozessualen) Vorgang nochmals deutlich drauf hingewiesen werden.

#### **Stellung der Haftfrage vor Vernehmung des Beschuldigten.**

In bestimmten Fällen muss polizeilich geprüft werden, ob eine Person, die einer Sexualstraftat beschuldigt wird, vorläufig festgenommen, bzw. in Untersuchungshaft genommen werden darf. Nur wenn zu befürchten ist, dass diese Person seine Freiheit dazu missbrauchen könnte, um durch weitere Aktivitäten

- das bevorstehende Strafverfahren zu gefährden oder
- neue (Sexual-) Straftaten zu begehen,

ist eine Festnahme, bzw. Untersuchungshaft zulässig.

---

<sup>33</sup> in „Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren, S.10

Die Untersuchungshaft kommt ggf. in Betracht, wenn neben dem **dringenden Tatverdacht**, mindestens ein **Haftgrund** gegeben ist.

- Haftgrund Flucht und Verborgenhalt (liegt vor, wenn der Beschuldigte geflüchtet ist oder sich verborgen hält)
- Haftgrund Fluchtgefahr (muss aufgrund von Tatsachen sehr konkret begründet werden)
- Haftgrund Verdunklungsgefahr (Tatsachen müssen vorliegen, dass der Beschuldigte z.B. Zeugen beeinflusst, Beweismittel beseitigt u.ä.)
- Haftgrund der Wiederholungsgefahr (sofern gleichgeartete Vorstrafen vorliegen; emotionale Regungslosigkeit des Beschuldigten, geringschätzig Äußerungen oder Brutalität bei der Tat sind Tatsachen, die eine Gefahr der Tatwiederholung wahrscheinlich werden lässt)

Eine Untersuchungshaft darf nicht mit der Haftstrafe verwechselt werden. Die U-Haft dient lediglich der Sicherung des bevorstehenden Strafverfahrens und bedarf der **richterlichen Anordnung**.

In Eilfällen darf auch die Polizei/StA die Person festnehmen. Die Richtervorführung muss anschließend jedoch unverzüglich erfolgen.

### **Antragstellung beim Familiengericht**

Ein Strafverfahren hat im Fokus die Überprüfung der gesellschaftlichen Sanktionierung eines Täters, das Kindeswohl wird dadurch nicht zwingend gesichert. Hierfür sind als staatliche Stellen das Jugendamt bzw. die Zivilgerichte zuständig. Die Familienrichterin hat zivilrechtliche Möglichkeiten ggf. notwendigen Schutz zu gewährleisten (z.B. Festlegung eines Schutzraumes für bestimmte Orte, Distanzen, Go-Order).

### **Information der örtlich zuständigen Polizeiwache**

Städtische Polizeistationen sind rund um die Uhr besetzt. Die diensthabenden Beamten können bei einem Anruf dann die Gefahr sofort einschätzen und sofort anrücken.<sup>34</sup>

Die Staatsanwaltschaft verpflichtet sich - im Hinblick auf etwaige Schutzmaßnahmen – bei Freilassung nach vorläufiger Festnahme oder Verbüßung einer Untersuchungshaft schon vor der Freilassung des Beschuldigten die Polizei, die Nebenklagevertretung und ggf. das Jugendamt zu informieren,

➡ sofern ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

### **Zeugenbegleitprogramm**

Im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms können die betroffene Zeugin und deren Bezugspersonen Informationen und Begleitung um den Zeitpunkt der Hauptverhandlung herum erhalten. Näheres hierzu in Kapitel 8.6.1..

## **8.6. Die Hauptverhandlung**

*„Wesentlich ist,  
wie die Menschen mit dem Opfer umgehen“  
Sigrid Bärner, Frauennotruf Kiel<sup>35</sup>*

In den vergangenen Jahren sind die rechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung erheblich erweitert worden.

Sehr unterschiedlich ist aber (noch), in wieweit von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Dies ist insbesondere Abhängig von

---

<sup>34</sup> Die Kriminalpolizei weist daraufhin, dass geprüft werden muss, welche Schutzmaßnahmen realistisch sind, z.B. verfügbare Personalstärken am Wochenende

<sup>35</sup> Auf der Fachtagung „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Kiel, 9.10.00

- der Person der Richterin ( wie z.B. persönliches Engagement, Empathiefähigkeit, Erfahrung im Gespräch mit bzw. Schulungen für Gespräche mit Kindern, Fähigkeit, sich dem kindlichen Entwicklungsstand anzupassen)
- der Person des Nebenklageanwalts ( wie z.B. persönliches Engagement, Empathiefähigkeit, umfassendes Wissen zu rechtlichen Möglichkeiten sowie Erfahrungen mit Strafverfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
- der Person der Zeugin bzw. ihrer Sorgeberechtigten ( wie z.B. frühkindliche Entwicklung gesunder Bindungsmuster und Urvertrauen, Fähigkeit eigene Bedürfnisse und Grenzen zu formulieren, Angemessene Unterstützung aus dem sozialen Umfeld)

In der Hauptverhandlung gelten folgende Grundsätze:<sup>36</sup>

- rechtliches Gehör
- Mündlichkeit
- Unmittelbarkeit
- Öffentlichkeit
- Richterliche Unabhängigkeit

Zur Verhinderung sekundärer Viktimisierung durch juristische Instanzen *können* im Rahmen der Hauptverhandlung folgende Maßnahmen getroffen werden

- Stellungnahme eines Arztes zur Belastbarkeit eines Zeugen (z.B. zur Verhinderung einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten)
- Aufenthalt im Zeuginnenschutzzimmer oder sonstigen neutralen Räumen
- Lückenlose Begleitung durch eine Bezugsperson oder sozialpädagogische Prozessbegleitung
- Ausschluss der Angeklagten / der Öffentlichkeit
- Schonende Vernehmung ( z.B. richterliche Vernehmung durch Ein-Weg-Übertragung im Nebenraum, Befragung ausschließlich durch die Richterin, sonstige Frageberechtigte teilen dem Richter ihre Fragen schriftlich oder per Telefon bzw. Kopfhörer mit)
- Einbeziehung des Kindes in richterliche Entscheidungen zum Prozessverlauf (z.B. ist Videovernehmung für das Kind angenehm, Vereinbarung von Zeichen, wenn die Zeugin eine Pause braucht)
- In der Urteilsbegründung ggf. auch den Zeugen ansprechen

### 8.6.1. Zeugenbegleitprogramm (Sozialpädagogische Prozessbegleitung)

*„Sozialpädagogische Prozessbegleitung bedeutet: die tatsächlichen individuellen Belastungsmomente einer Zeugin/eines Zeugen zu erkennen und durch eine alters- und entwicklungsangemessene Vermittlung von Rechtskenntnissen und Bewältigungsstrategien im Rahmen sozialpädagogischer Betreuung und in wohlwollender Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen zu minimieren.“*  
*Friede Fastie<sup>37</sup>*

Die sozialpädagogische Prozessbegleitung ist eine punktuell unterstützende Hilfe. Im Mittelpunkt steht ausschließlich die Bewältigung der Hauptverhandlung und nicht die rechtliche Interessenvertretung (Nebenklageanwalt) oder die Aufarbeitung des Tatgeschehens (Therapeutin). Die Prozessbegleiterin informiert und agiert ausschließlich in Bezug auf prozessuale Abläufe. Sie braucht hierfür keine Kenntnisse über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt und spricht darüber auch nicht mit der geschädigten Zeugin.

<sup>36</sup> Hans-Alfred Blumenstein „Das gerichtliche Verfahren“ in „Opferschutz im Strafverfahren“ ebd.

<sup>37</sup> In Sozialpädagogische Prozessbegleitung für Opferzeuginnen und –zeugen im Rahmen der Jugendhilfe. In: Handbuch Sexueller Missbrauch. D.Bange/W.Körner (Hrsg.), 2002, S.568

Die Unterstützung im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms kann im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms (ZBP) schon vor der Anklageerhebung erfolgen. In der Regel beginnt sie auf Anfrage der betroffenen Zeugin bzw. deren Sorgeberechtigten mit der Anklageerhebung bei Gericht. Die Vorbereitung auf den Prozess wird ca. vier Wochen vor dem Prozess beginnen, um nicht vorzeitige unnötige Belastung zu schaffen.

Inhalte sind z.B.

vor der Hauptverhandlung

- Kontaktaufnahme zum kindlichen Zeugen und deren Angehörigen und bedarfsgerechte und altersangemessene Information über den Ablauf der Hauptverhandlung, die Rolle des Zeugen sowie über Rechte und Pflichten der geschädigten Zeugin
- Kennen lernen des Gerichtsgebäudes, evtl vorbereitender Besuch einer Hauptverhandlung
- Kooperation mit Unterstützungspersonen des Zeugen

während der Hauptverhandlung

- Betreuung und Begleitung während der gesamten Hauptverhandlung
- elementare Versorgung der Zeugin (auf Wunsch Abholung von zu Hause, Verpflegung während des Aufenthalts bei Gericht, )
- Unterstützung bei der kreativen Gestaltung ggf. längerer Wartezeiten (z.B. Aufenthalt außerhalb des Gerichtsgebäudes)
- Erledigung von Formalitäten (Meldung beim Wachmeister, Zeugengeld etc.)
- Kooperation mit dem Nebenklageanwalt und den Vertreterinnen der Justiz
- Alters- und entwicklungsangemessene „Übersetzung“ der rechtlichen Abläufe

nach der Hauptverhandlung

- Informationsvermittlung über und ggf. Erläuterung des Verfahrensausgangs
- ggf. Aufarbeitung unter Einbeziehung von RichterIn und Staatsanwalt
- ggf. Vermittlung anschließender Hilfsangebote

Nicht jede Zeugin braucht eine professionelle Prozessbegleitung. Wenn jedoch eine sozialpädagogische Prozessbegleitung angezeigt ist, muss sie qualifiziert durchgeführt werden.<sup>38</sup>

Für kindliche Zeugen aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg bietet das Kinderschutzzentrum Lübeck sowie der Frauennotruf Lübeck (für Mädchen ab 14 Jahre) die sozialpädagogische Prozessbegleitung an. Dort haben sich Mitarbeiter dafür qualifiziert.<sup>39</sup>

Faltblätter mit Informationen zum Zeugenbegleitprogramm für jugendliche und Erwachsene Zeugen und Zeuginnen sowie für Eltern und Betreuungspersonen sind in den Dienststellen der Kriminalpolizei, den Erziehungsberatungsstellen sowie bei den Allgemeinen Sozialen Diensten und *KuK* vorhanden.

Den Betroffenen entstehen für die Unterstützung keine Kosten, sie werden vom Justizministerium übernommen.

Die Betroffenen werden von der Kriminalpolizei und/oder mit der Anklageerhebung von der Staatsanwaltschaft automatisch auf das Angebot der Prozessbegleitung aufmerksam gemacht.

---

<sup>38</sup> Zu empfehlen sind zwei Lernbroschüren, mit deren Hilfe Kinder und jugendliche Zeuginnen Informationen über Abläufe bei Gericht erhalten. Sie können bei *KuK* ausgeliehen werden:  
für Kinder im Vorschulalter: Klara und der kleine Zwerg

für Kinder im Grundschulalter: Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich bei Gericht

<sup>39</sup> Nach Auskunft des Frauennotruf Lübeck stehen der Mitarbeiterin ca. 14 Stunden pro Fall zur Verfügung. Diese Zeit wird in der Regel durch zwei vorbereitende und eine nachbereitende Sitzung sowie die Begleitung zum Gericht genutzt. Um den Kontakt mit einer geschädigten Zeugin zu ermöglichen, sind im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms Hausbesuche möglich.

## Anbieter für den Kreis Herzogtum Lauenburg



für Mädchen bis 16 Jahren und Jungen:  
Kinderschutz-Zentrum Lübeck / An der Untertrave 77 / 23552 Lübeck  
Tel.: 0451 – 78881

für Mädchen ab 14 Jahren:  
Frauennotruf Lübeck  
Musterbahn 3  
23552 Lübeck  
Tel.: 0451 / 704640

### 8.6.2. Das Urteil

Das Urteil des Strafgerichts hat zwei Ebenen: den Schuldspruch und die Straffolgen. Die in diesem symbolischen Akt vorgenommene Übertragung der Schuld auf den Täter zu erleben, kann eine hohe Entlastungsfunktion für das betroffene Kind haben. „Gerade Kinder spüren die Last des geschehenen Unrechts auf sich, auf ihren eigenen kleinen Schultern ruhen, für sie hat noch alles Handeln von Erwachsenen eine normative, eine von Natur aus richtige Dimension, es ist ja gültig und bestimmt ihr Leben-Lernen, ihre Orientierung, was richtig und was falsch ist.“<sup>40</sup> Das für Kinder machtvolle Gerichtsverfahren, kann für sie die Gelegenheit bieten, erlebtes Unrecht als solches einzuordnen und zu erleben, dass Recht sich gegen Unrecht durchsetzt.

Kinder sollten daher bei der Urteilsverkündung dabei sein, wenn sich der Schuldspruch abzeichnet. Bei einem Freispruch müssen dem Kind die gängigen Rechtsgrundsätze (Unschuldsvermutung, Notwendigkeit von Beweisen) erläutert werden.

Durch einen Schuldspruch wird grundsätzlich die Voraussetzung für Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld (§§ 823 BGB ff.) erfüllt.

Bei einem Freispruch kann ein Freispruch erster und zweiter Klasse unterschieden werden: Von einem Freispruch zweiter Klasse kann gesprochen werden, wenn der Satz „Im Zweifel für den Angeklagten“ Anwendung findet. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn viele Indizien für eine Verurteilung sprechen, aber letzte Zweifel nicht ausgeräumt werden konnten. Das Gericht muss zweifelsfrei von der Schuld des Täters überzeugt sein, um schuldig zu sprechen. In allen anderen Fällen hat es also freizusprechen.

Wenn der Angeklagte die Tat gar nicht begangen haben kann, wird dies bei der Urteilsbegründung in aller Deutlichkeit mündlich vorgetragen. Dies wäre dann ein Freispruch erster Klasse.<sup>41</sup>

Mit einem Freispruch „erster Klasse“ ist ein sehr klares Ergebnis verbunden, was dem Kind oder Jugendlichen unbedingt vermittelt werden muss. Psychosoziale Unterstützung für das Kind, welches erlebte Gewalt geschildert hatte, und deren Familie, sind ebenfalls in diesem Fall unbedingt erforderlich. Herauszufinden ist hier auch, welche Faktoren zu der Falschaussage geführt haben und ob das Kind ggf. durch seine Falschaussage auf ein anderes Problem hinweisen wollte.

---

<sup>40</sup> in Anlehnung an Rudolf von Bracken, Hamburg: „Die rechtliche Vertretung von Kindern als Opfer von Straftaten“ in ZfJ 91. Jahrgang Nr. 6/2004, Seite 228

<sup>41</sup> vgl. in Anlehnung an Rudolf von Bracken, Hamburg: „Die rechtliche Vertretung von Kindern als Opfer von Straftaten“ in ZfJ 91. Jahrgang Nr. 6/2004, Seite 223

## 9. Potentielle Belastungsmomente und Möglichkeiten der Verringerung für Kinder und Jugendliche im Strafverfahren<sup>42</sup>

*„Zeuginnen und Zeugen, die umfassend aufgeklärt sind und mit entsprechender Selbstsicherheit in eine Hauptverhandlung gehen, können sich besser auf ihre Aussage konzentrieren und durch eine juristisch qualitativ verwertbare Aussage auch eher zur Wahrheitsfindung und zur Verurteilung eines Täters beitragen.“*  
*Friesa Fastie<sup>43</sup>*

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

JH	Jugendhilfe (alle Vertreter)	FR	Familienrichter
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst (Teil der Jugendhilfe)	PO	Polizei
GW	Gesundheitswesen	STA	Staatsanwaltschaft
NV	Nebenklagevertretung	SR	Richter im Strafgerichtsprozess
PB	Private Bezugsperson	ZB	Zeugenbegleitprogramm

### vor der Hauptverhandlung

Potentielles Belastungsmoment	Mögliche Maßnahmen zur Stärkung des Kindes und der schützenden Bezugspersonen	Wer
Lange Wartezeiten von der Anzeige bis zur Verfahrensstellung oder Hauptverhandlung	-auf Wunsch Information zum aktuellen Verfahrensstand - Stabilisierung	NV  JH/GW
	- richterliche Vernehmung vor der Hauptverhandlung	NV / StA SR
Wiederholte Befragungen durch wechselnde Personen	-sorgfältige Dokumentation der Ersthelfer - Gespräche über das Tatgeschehen soviel wie nötig und so wenig wie möglich	JH, GW
Verunsicherung durch fehlendes bzw. falsches rechtliches Wissen	- Information	NV JH,GW ZB
Angst vor Gewalt durch den Beschuldigten	- Androhung, Anregung von Schutzmaßnahmen	ASD/GW
	----- - Anordnung von Schutzmaßnahmen	PO* FR

<sup>42</sup> Die Aufzählungen der Belastungsmomente in Anlehnung an Friesa Fastie (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren, Opladen 2002, S. 220 ff, inzwischen sind viele dort aufgestellte Forderungen zur Verbesserung des Opferschutzes umgesetzt worden

<sup>43</sup> ebd. S. 224

### Während der Hauptverhandlung

Potentielles Belastungsmoment	Mögliche Maßnahmen zur Stärkung des Kindes und der schützenden Bezugspersonen	Wer
Lange Wartezeiten außerhalb des Gerichtssaals, Angst, dem Täter zu begegnen	- Begleitung durch Sozialpädagogische Fachkraft - Zeugenschutzzimmer - ggf. zwischendurch Verlassen des Gerichtsgebäudes ----- - ggf. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Attest	ZB (STA inform. priv. PB)  GW
Fremde Gerichtsatmosphäre (räumlich und sprachlich)	-Besichtigung der Gerichtsräume vor der Verhandlung - Vorgespräch mit vernehmendem Richter -----	ZB  ZB/SR
Befragung durch fremde Person	- Fortbildung von Richtern für die Vernehmung kindlicher Zeuginnen	SR
Aussage vor der Öffentlichkeit	- Ausschluss der Öffentlichkeit - Videovernehmung	NV/SR
Unsicherheit, Kontrollverlust durch mangelndes Wissen über Ablauf der Hauptverhandlg.	- ausführliche Information - Hinweis auf das Recht auf Pausen - Vereinbarung von Zeichen	ZB

### nach der Hauptverhandlung

Potentielles Belastungsmoment	Mögliche Maßnahmen zur Stärkung des Kindes und der schützenden Bezugspersonen	Wer
Unerwünschter Verfahrensausgang Übernahme von Verantwortung für den Verfahrensausgang	- vorherige Aufklärung über deutsche Rechtsprinzipien bzw. mögliche Verfahrensausgänge und deren Bedeutung - Erläuterung des Urteils ----- - längerfristige Integration individuell und im Familiensystem	ZB  JH/GW
Angst vor Gewalt durch den Täter	- Androhung Veranlassung von Schutzmaßnahmen ----- - Anordnung von Schutzmaßnahmen ----- - Antrag über Information vor Haftentlassung	ASD/GW  PO FR  NV

## 10. Ausblick

*„Die Pauschalisierung von Kinderschutzkonzepten und Gefährdungslagen verhindert,  
dem einzelnen Kind zuzuhören.  
Es gibt Kinder, die zu verstehen geben, dass sie sprechen können und wollen,  
und andere, die zeigen, dass sie sich verweigern werden.  
Solche Grenzziehungen sollten nicht überschritten werden.  
Das Strafprozessrecht bietet Möglichkeiten, ihnen Respekt zu verschaffen.  
Kinder können, müssen aber nicht am Verfahren teilnehmen.  
Wichtig ist einen ernstlichen, nachhaltigen Kinderwunsch zu respektieren  
und allen Drohungen und Erpressungsversuchen standzuhalten.“  
Dagmar Oberlies<sup>44</sup>*

Zur weiteren Vertiefung bzw. Ergänzung empfehlen wir die im Quellenverzeichnis aufgeführten Broschüren, welche beim Bundesministerium kostenlos bestellt werden können.

Der Arbeitskreis „Kooperation gegen sexuelle Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung“ wird den fachlichen Nutzen dieses Handlungs- und Hilfekonzeptes nach Veröffentlichung und Erprobungsphase überprüfen und ggf. Ergänzungen vornehmen.  
Wir bitten alle, die produktive Anmerkungen zu diesem Schriftstück haben, sie an die Fachstelle Kinderschutz zu richten. Hier werden sie gebündelt und können so in den Reflexionsprozess einfließen.

Die Vervielfältigung des Papiers ist im Sinne der Förderung des Kinderschutzes ausdrücklich erwünscht und erlaubt.

Aus Zeitgründen wird in diesem Papier auf das Thema „sexuelle Übergriffe in der Familie“ fokussiert.

Im Verhältnis zu wenig wurden auch die vielfältigen Abläufe in der Jugendhilfe und therapeutischen Versorgung genauer skizziert.

Wir freuen uns über Initiativen aus sozialpädagogischen, therapeutischen und juristischen Arbeitsfeldern, um das vorliegende Papier zu ergänzen.

Wir bedanken uns bei den vielen Professionellen aus den verschiedenen Arbeitsfeldern, die mit Ihrem Fachwissen und Ihrem Engagement durch kritische und produktive Rückmeldungen zur Entstehung dieser Fachschrift beigetragen haben!

Wir wünschen allen Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Rücksichtnahme und Unterstützung durch alle sie umgebenden Erwachsenen im Strafverfahren und allen professionellen Bezugspersonen die Handlungssicherheit, die hierfür nötig ist.

Lauenburg, 27. April 2006

für den Arbeitskreis  
Birgit Maschke

---

<sup>44</sup> „Herausforderungen an einen Qualifizierten Kinderschutz“ in „Opferschutz im Strafverfahren“ ebd.

## **8. Quellenverzeichnis**

### **Fachschriften:**

Leitlinien für die Fallkoordination des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Fällen von Kindeswohlgefährdungen des Kreis Herzogtum Lauenburg, Stand 2004

Gegen frankierten Rückumschlag zu beziehen bei KuK, Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen des Kreis Herzogtum Lauenburg, Elbstraße 145, 21481 Lauenburg

Praxisreihe der Kinderschutzzentren

„Kinder als Zeugen Helfer in er Not?. Opferschutz bei sexuellem Missbrauch.“  
Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren e.V.

Leitfaden für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Verfahren wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern (Schleswig-Holsteinisches Modell)

Dokumentation der Landesregierung Schleswig-Holstein zum Opferschutz nach sexueller Misshandlung, Bundeseinheitliche Handreichung

in Anlehnung an Rudolf von Bracken, Hamburg: „Die rechtliche Vertretung von Kindern als Opfer von Straftaten“ in ZfJ 91. Jahrgang Nr. 6/2004, Seite 223

Kommentierung zu §34 u. § 203 StGB; 51. Auflage Tröndle/Fischer; 2003

Kommentierung zu § 53 StPO, 46. Auflage Meyer/Goßner, 2003

### **kostenfrei zu bestellen**

„Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren“  
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. April 2000

Jerusalemmer Straße 27, D-10117 Berlin

ISBN-3-9807240-0X

„Hilfe für Opfer von Gewalttaten“

Herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. Juli 2005

Telefax für Bestellungen: 0180-5151511, Bestell-Nr. A 719

„Ich habe Rechte. Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen.“

Broschüre des Bundesministeriums für Justiz:

1. Auflage November 2004

kann kostenlos bezogen werden über:

GVP Gemeinnützige Werkstätten / Maarstraße 98a, 53227 Bonn

„Datenschutz und familiäre Gewalt. Hinweise und Tips zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen“

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

ISSN: 0935-4638

## **Fachbücher**

Bange, Dirk / Körner, Wilhelm (Hrsg.):  
Handwörterbuch Sexueller Missbrauch.  
Hogrefe Verlag für Psychologie, Göttingen 2002

Deegener, Günther / Körner, Wilhelm:  
Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch  
Hogrefe, Göttingen 2005

Fastie, Friesa (Hrsg.):  
Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein  
interdisziplinäres Handbuch.  
Leske+Budrich, Opladen 2002

Helfer, Mary E. ; Kempe, Ruth S. Hrsg.  
Das misshandelte Kind  
Suhrkamp, Frankfurt am Main 2002

Münder, Johannes / Mutke, Barbara / Schone, Reinhold:  
Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz.  
Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren  
Votum Verlag, Münster 2000

Zitelmann, Maud:  
Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht.  
Votum Verlag, Münster 2001

## **Bücher für Kinder und Jugendliche:**

### **Vorschulalter:**

Hille, Pia; Eipper, Sabine; Dannenberg, Ursula; Claussen, Britta:  
Klara und der kleine Zwerg. Ein Buch für Kinder, die Zeugen beim Gericht sind.  
Rathmann Druck + Verlag GmbH & Co.KG, Kiel Oktober 1996

### **Grundschulalter:**

Hille, Pia; Eipper, Sabine; Dannenberg, Ursula:  
Rasmus Rabe ermittelt. Was passiert eigentlich bei Gericht.  
Rathmann Druck + Verlag GmbH & Co.KG, Kiel Oktober 1996

### **Jugendliche:**

Fastie, Frieda:  
Ich weiß Bescheid. Sexuelle Gewalt: Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen  
Wildwasser Berlin e.V. 1997